

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwönitz (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 06.11.2018 mit Beschluss Nr. SRB/073/2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwönitz vom 21.11.2013 (Zwönitzer Wochenblatt Sonderausgabe, Jahrgang 24 vom 12.12.2013, Seite 15 bis 20) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Kostenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(4) Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

2. § 6 Auslagen wird wie folgt neu gefasst:

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörde und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen.
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

3. Anlage 1 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) wird neu gefasst :

Die neue Fassung ist nachfolgend als Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis“ beigefügt und Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwönitz (Verwaltungskostensatzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zwönitz, den 07.11.2018

Wolfgang Triebert
Bürgermeister



Anlage 1 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Zwönitz vom 07.11.2018.

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind je angefangene Seite	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.2.2	bei Schriftstücken, die die Behörde selbst hergestellt hat je angefangene Seite	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mind. 5,00 Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen je angefangene Seite	0,50 der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mind. 5,00
1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" dienen	kostenfrei
2	Erteilung einer Bescheinigung oder Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 bis 65,00
3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mind. 5,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 200,00

4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 22,00
5	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen der verfristeten Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 5,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	7,00 bis 22,00
6	Erteilung einer Zweitschrift	10 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
7	Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Stunde	5,00
8	Fundsachen	
8.1	Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1.1	bei Sachen mit einem Wert bis zu 500,00 €	2% des Wertes mind. jedoch 5,00
8.1.2	bei Sachen mit einem Wert ab 500,00 €	zzgl. 1% des 500,00 € übersteigenden Wertes
8.2	Verwahrung von Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.3	Bestätigung des Fundbüros für den Bürger zur Vorlage gegenüber seiner Versicherung (Negativbescheinigung)	5,00
9	Grundstücksangelegenheiten	
9.1	Ausübung des Vorkaufsrechtes § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB	kostenfrei
9.2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
9.3	Erklärung über Nichtausübung des städtischen Vorkaufsrecht/ Erteilung eines Negativzeugnisses zum Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 BauGB	kostenfrei
9.4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei
10	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
10.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten,	

	Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erstellt werden, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können, je angefangene Seite	
10.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
10.1.2	für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
10.1.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnlichen Zwecken	0,05 je angefangene Seite
10.2	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
10.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 10.1 und 10.2 können bis auf das Fünffache erhöht werden
10.4	Bereitstellung gegenüber in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwKG genannten juristischen Personen	schreibauslagenfrei